

RS Vwgh 1988/9/6 88/12/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1988

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §37;

Rechtssatz

Die vom Beamten auf Grund einer ihm erteilten Weisung ausgeübte IM WIRKUNGSBEREICH SEINER DIENSTSTELLE GELEGENEN Tätigkeit (hier: Vortragstätigkeit) ist KEINE WEITERE Tätigkeit für den Bund in einem anderen Wirkungskreis und daher keine Nebentätigkeit (Hinweis auf E 18.4.1988, 87/12/0108). Dabei ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob die in den Wirkungsbereich der Dienststelle des Beamten zugewiesene Aufgaben zeitlich wiederkehrend oder auf einen Einzelfall beschränkt zu besorgen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120076.X02

Im RIS seit

27.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at